

Bezeichnung »Königlich Sächsische Hofbuchhandlung« auf unserm Firmenschild zu scheuen, ebenso wie sich bislang keine Behörde berufen gefühlt hat, »dieser unstatthafter Bezeichnung zu steuern«.

Wir würden, aus naheliegenden Gründen, eine Erwiderung unterlassen haben, wenn wir uns durch Schweigen nicht dem Verdachte aussetzen, uns »Jas« gegenüber im Unrechte zu befinden.

Dresden, am 16. Februar 1894.

Königlich Sächsische Hofbuchhandlung
H. Burdach.

Inhaber: Barnag & Lehmann,
Königl. Sächs. Hofbuchhändler.

Kündigungsfrist der Gehilfen. — Der Abgeordnete Singer hat im Reichstage unter Zurückziehung seines früheren Vorschlages zu dem Antrage des Abgeordneten Schröder, betreffend die Kündigungsfrist der Handlungsgehilfen, einen Abänderungsantrag eingebracht, wonach die Vorschriften über die Kündigung folgendermaßen lauten sollen:

»Das Dienstverhältnis zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsdiener kann von jedem Teil mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechswöchiger Kündigung aufgehoben werden. Werden andere Kündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein, jedoch ist die Vereinbarung einer kürzeren als einmonatlichen, auf den Ersten jeden Kalendermonats gestellten Kündigung unstatthafter. Vereinbarungen, welche diesen Bestimmungen zuwiderlaufen, sind nichtig.«

Vom Kolportagebuchhandel. — Ein Telegramm der E. T. C. meldet der Nationalzeitung:

Das Oberlandesgericht München hat entschieden, daß den Kolporturen die Berufspflicht obliege, sich selbst davon zu überzeugen, ob die von ihnen kolportierten Druckschriften Aergernis erregen könnten.

Post. — Der Reichsanzeiger veröffentlicht folgende Bekanntmachung: Einziehung der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder.

Die noch in den Händen des Publikums befindlichen gestempelten Briefumschläge und gestempelten Streifbänder, welche seit dem 10. Dezember 1890 seitens der Verkehrsanstalten nicht mehr verkauft worden sind, sollen nur noch bis Ende Juni 1894 zur Frankierung von Postsendungen zugelassen werden. Vom 1. Juli 1894 ab verlieren die bezeichneten Wertzeichen ihre Gültigkeit.

Dem Publikum soll indes gestattet sein, vom 1. Juli 1894 ab die alsdann noch nicht verwendeten derartigen Wertzeichen bis spätestens Ende Dezember 1894 nach dem Nennwert des Stempels gegen Freimarken zu 10 oder 3 \mathcal{A} bei gleichzeitigem Rückempfang des Betrags der Herstellungskosten von 1 \mathcal{A} für den Briefumschlag und $\frac{1}{2}$ \mathcal{A} für das Streifband umzutauschen. Ist nur ein einzelnes Streifband umzutauschen, so muß die Vergütung von Herstellungskosten unterbleiben. Ebenso kommen bei dem Umtausch einer größeren, nicht durch 2 teilbaren Zahl von Streifbändern für das überschießende Exemplar Herstellungskosten nicht zur Erstattung.

Die Posthilfsstellen und die amtlichen Verkaufsstellen für Postwertzeichen sollen mit dem Umtausch keine Befassung haben, worüber sie seiner Zeit von den Verkehrsanstalten zu verständigen sind.

Postsendungen, welche etwa nach dem 30. Juni 1894 noch in Briefumschlägen und Streifbändern der gedachten Art ohne anderweite Frankierung ausgeliefert werden, sind den Absendern unter Hinweis auf die Ungültigkeit der verwendeten Wertzeichen zurückzugeben oder, wenn dies nicht ohne weiteres thunlich sein sollte, als unfrankiert zu behandeln.

Auf gestempelte Briefumschläge und Streifbänder der älteren Ausgabe, welche ihre Gültigkeit bereits am 1. Februar 1891 verloren haben, und welche seit dem ersten Juli 1891 nicht mehr umgetauscht werden, sowie auf Rohrpost-Briefumschläge erstreckt sich diese Verfügung nicht.

Vom 1. Januar 1895 ab sind die Verkehrsanstalten auch zum Umtausch der neueren Briefumschläge und Streifbänder nicht mehr befugt. Berlin, den 12. Februar 1894. Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. von Stephan.

Post. — Postanweisungen nach Neu-Süd-Wales (Australien). Der vom Staatssekretär von Stephan im Reichstage bereits angekündigte neue Postanweisungsvertrag Deutschlands mit Neu-Süd-Wales tritt sofort in Kraft, und damit wird zwischen beiden Staaten der direkte Postanweisungs-Austausch eingeführt; die britische Vermittlung fällt weg und damit auch die für solche zu entrichtende besondere Gebühr. Das Franko beträgt in Uebereinstimmung mit den bezüglichen Weltpostvertragsätzen 20 \mathcal{A} für je 20 \mathcal{M} des eingezahlten Betrages; die Höchstsumme einer Anweisung soll 10 \mathcal{L} nicht übersteigen. (Vpgr. Tgbl.)

Zur deutschen Rechtschreibung. — Dem soeben ausgegebenen Jahresberichte der Herder'schen Verlagsbuchhandlung in Freiburg i/B. ist Einundsechzigster Jahrgang.

eine bemerkenswerte Mitteilung zur gegenwärtigen deutschen Rechtschreibung vorangeschickt, die wir hier folgen lassen:

»Zur Darlegung der herrschenden Mißstände auf dem Gebiete der deutschen Rechtschreibung und zur Anregung weiterer Bestrebungen mögen nachstehende Bemerkungen dienen:

»Als im Jahre 1892 die schweizerische Orthographiekonferenz den Beschluß faßte, die Orthographie nach Duden's »Wörterbuch« offiziell einzuführen, aber zugleich auf Beseitigung von Inkonssequenzen sowie auf größere Vereinfachung und Vereinheitlichung hinzuwirken, nahmen wir Veranlassung, dem Verfasser des »Wörterbuches« eine Reihe von allgemeinen Schwierigkeiten und einzelnen Widersprüchen zu bezeichnen, die sich in der Praxis besonders empfindlich geltend machen und die uns genötigt haben, zwischen der schwankenden alten und den vielen widerspruchsvollen neuen Orthographien einen Ausweg durch eine eigene »Haus-Orthographie« zu suchen. Zur Illustration der Widersprüche war u. a. folgender vorschrittsmäßig geschriebene Satz angeführt:

Konzentrisch heißen Kreise mit gemeinschaftlichem Centrum.

»Darauf ist uns ein Schreiben des Herrn Gymnasialdirektors Dr. Duden d. d. Hersfeld, den 6. Dezember 1892, zugegangen, das wir mit gütiger Erlaubnis des Verfassers bekannt geben:

»Für Ihre gef. Zuschrift vom 18. November sage ich Ihnen verbindlichen Dank.

»Der »Schmerzschrei«, den Sie über das Unbefriedigende unserer orthographischen Zustände ausstoßen, findet bei mir ein lautes Echo. Wenn ich wirklich einen maßgebenden Einfluß auf die Gestaltung unserer Rechtschreibung hätte, so würde er sich in vielen Dingen — so insbesondere in Bezug auf *k* und *z* in Fremdwörtern — durchaus in der von Ihnen gewünschten Weise geltend machen. Aber ich bin nicht Gesetzgeber, sondern nur ein, allerdings von weiten Kreisen anerkannter, Ausleger der lex lata der Regierungen, und als solcher muß ich äußerst behutsam sein, damit die Regierungen, zumal die preussische, meine Auslegung nicht als unrichtig bezeichnen. Mein Einfluß erstreckt sich naturgemäß besonders auf die Dinge, in denen die Regierungen gar nichts festgestellt oder eine Wahl gelassen haben. Hier können nun große Offizinen wie die Ihre sehr viel zur Beschleunigung des Fortschrittes beitragen, wenn Sie der von mir angegebenen Richtung folgen oder selbst mich überholen. So halte ich z. B. dafür, daß die Not mit *c* und *k*, *c* und *z* nicht eher aufhört, als bis wir uns entschließen, in allen Fremdwörtern den *k*-Laut stets durch *k*, den *z*-Laut stets durch *z* wiederzugeben. Zunächst sollte das wenigstens in allen Wörtern geschehen, die allgemein üblich sind. Da die Grenze schwankend ist, so wird die Herrschaft von *k* und *z*, weil ja doch jedermann es unbequem findet, in jedem einzelnen Fall darüber zu entscheiden, allmählich immer weiter vorrücken. Württemberg ist darin mit gutem Beispiel vorgegangen, und Sie werden aus meinem Wörterbuch, ferner aus meinem Büchlein »Verschiedenheiten etc.« erkennen, daß meine Sympathien auf seiner Seite stehen. Wenn Sie meinem Buche folgen wollen, so können Sie getrost drucken: Konzentrische Kreise sind Kreise mit gemeinschaftlichem Zentrum . . .

»Von Ihren Ausstellungen sind gewiß manche wohl berechtigt, und ich werde sie alle sorgfältig prüfen und bei der in der Vorbereitung begriffenen neuen Auflage berücksichtigen, soweit es bei meiner gebundenen Marschroute möglich ist. Gern werde ich von so kundiger Seite mir zugehende weitere Mitteilungen in Betracht ziehen. Heute bemerke ich nur noch, daß ich Jupiter mit gutem Bedacht geschrieben. Ich bin nicht der Meinung, daß diese seit Jahrhunderten in unserer Litteratur feststehende Schreibung den Ergebnissen gelehrter Forschungen zu weichen habe. Uns heißt der Gott und der Planet Jupiter, geradeso wie auch die Franzosen nach wie vor Jupiter schreiben.

»Das »horrible« Resümee verdankt seinen Ursprung dem amtlichen Komitee. Will man, wie Preußen verlangt, die Accente in Fremdwörtern vermeiden, so bleibt kaum ein anderes Mittel übrig, durch die Schrift die Aussprache zu bezeichnen.

»Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Duden.«

»In Erwiderung auf dieses Schreiben haben wir mit Herrn Dr. Duden einen Meinungsaustausch darüber veranlaßt, wie wohl am besten eine Uebereinstimmung der verschiedenen Schul-Orthographien der deutschen Einzelstaaten unter sich und mit der österreichischen Schreibung herbeigeführt werden könnte. Herr Dr. Duden war der Ansicht, daß, wenn erst eine einheitliche »Reichs-Orthographie« tatsächlich durchgeführt wäre, Oesterreich sich derselben bis auf etwaige geringfügige »Eigentümlichkeiten« anzuschließen hätte, während wir daran festhielten, daß man eine Vermittelung unter Berücksichtigung einzelner Vorzüge der österreichischen Orthographie anstreben müsse.«

Reichsgerichtsentscheidungen. — Mehrere Wechsel gegen denselben Wechselschuldner können, nach einem Urteil des Reichsgerichts, IV. Civilsenats, vom 2. November 1893, zwar in einer Urkunde protestiert werden, die Protestgebühr aber kann in diesem Falle für jeden der protestierten Wechsel besonders, gleichwie bei der Ausnahme